
TOP 37:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts

Drucksache: 653/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf sollen in erster Linie Vorschriften des Internationalen Zivilverfahrensrechts geändert, präzisiert oder ergänzt werden. Darüber hinaus soll eine Lücke im Internationalen Privatrecht geschlossen werden.

Im Internationalen Zivilverfahrensrecht (einschließlich der Rechtshilfe und des Internationalen Familienverfahrensrechts) hat sich in mehrfacher Hinsicht Klarstellungs- und Änderungsbedarf ergeben. Die Gründe hierfür sind unterschiedlicher Art. Im Einzelnen werden Anstöße aus der Rechtsprechung und Rechtspraxis aufgegriffen. Darüber hinaus hat die jüngere Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zu Rechtsunsicherheiten für die Rechtspraxis geführt. Ein weiterer Vorschlag soll insbesondere im Hinblick auf den Rechtshilfeverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) zu einer Ergänzung der bestehenden Rechtshilfemöglichkeiten führen. Zudem dient der Gesetzentwurf der Anpassung zivilprozessualer Vorschriften an die Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. L 199 vom 31. Juli 2007, S. 1; L 141 vom 5. Juni 2015, S. 118), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/2421 (ABl. L 341 vom 24. Dezember 2015, S. 1) geändert worden ist. Zugleich soll es den Ländern durch eine Ermächtigungsklausel ermöglicht werden, die Angelegenheiten in den benannten Verfahren bei spezialisierten Gerichten zu konzentrieren. Im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) fehlt bislang eine Vorschrift zur gewillkürten Stellvertretung. Das anwendbare Recht beruht insoweit auf Richterrecht und muss in jedem Einzelfall eruiert werden. Der Gesetzentwurf will diese Gesetzeslücke schließen.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Im Bereich der Zivilprozessordnung (ZPO) werden insbesondere die Vorschriften über die Auslandszustellung (§§ 183, 184 ZPO) präziser gefasst und besser handhabbar gemacht. Weitere Änderungen der ZPO betreffen die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parla-

ments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (ABl. L 324 vom 10. Dezember 2007, S. 79), die durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 1) geändert worden ist.

- Aufgrund einer Entscheidung des EuGH wird ferner ein spezieller Rechtsbehelf zur Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. L 399 vom 30. Dezember 2006, S. 1; L 46 vom 21. Februar 2008, S. 52; L 333 vom 11. Dezember 2008, S. 17), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/2421 (ABl. L 341 vom 24. Dezember 2015, S. 1) geändert worden ist, eingeführt.
- Zudem werden die Vorschriften der §§ 794, 1100, 1101 und 1104 ZPO reaktionell an die Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 angepasst und in § 1104a ZPO eine Konzentrationsermächtigung für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen für die Länder geschaffen.
- Eine Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3105), das durch Artikel 162 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, soll die Erledigung von Beweisaufnahmeersuchen nach dem Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II, S. 1472), die auf eine Dokumentenherausgabe gerichtet sind, zukünftig zwar grundsätzlich ermöglichen. Die Erledigung solcher Ersuchen wird aber an strenge Regeln geknüpft. Eine Ausforschung deutscher Parteien wird ausdrücklich verhindert.
- Durch eine Änderung in § 7 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes werden die Befugnisse des Bundesamts für Justiz zum automatisierten Abruf von Meldedaten erweitert.
- Eine ausdifferenzierte Vorschrift zum anwendbaren Recht bei der gewillkürten Stellvertretung enthält Regelungen für unterschiedliche Fallgruppen. Diese Vorschrift soll in das EGBGB eingearbeitet werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.